105. Ift ein Berzicht auf das Rechtsmittel barin zu finden, daß ber Revisionskläger dem Gegner die ihm burch das angesochtene Urzteil auferlegten Kosten erstattet?

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Oftober 1881 i. S. R. (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. I. 563/81.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Der Kläger, welcher in den Vorinstanzen unter Verurteilung in die Kosten mit der Klage abgewiesen ist, hat die Revision eingelegt. Der Beklagte und Revisionsbeklagte hat eingewendet, daß Kläger und Revisionskläger auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet habe, indem er nach Inhalt der in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schriftstücke die ihm durch das angesochtene Verufungsurteil auferlegten Kosten dem Veklagten erstattet und dabei die Absicht, ein Rechtsmittel nicht einzulegen, ausgedrückt habe.

Diesen Einwand hat das Reichsgericht nicht begründet erachtet aus folgenden

## Grünben:

"Es erscheint bedenklich, in den vorgelegten Schriftstücken einen Berzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Revision zu sinden. Der Brief des Klägers an den Anwalt des Beklagten vom 5. Juli 1880, dessen Echtheit zur Zeit noch nicht sesklägten vom 5. Juli 1880, dessen Echtheit zur Zeit noch nicht sesklägten kerzieht zwar, daß Kläger bald nach Erlassung und vor Zustellung des Berufungsurteiles die ihm durch das Berufungsurteil auferlegten Kosten dem Beklagten erstattet hat, und Kläger mag damals die Absicht gehabt haben, den vorliegenden Prozeß nicht weiter zu versolgen; bedenklich ist es aber, daraus den Schluß zu ziehen, daß Kläger sich dadurch dem Beklagten gegensüber rechtsverdindlich habe verpflichten wollen, den Prozeß bezüglich der Hauptsache nicht sortzusehen und ein Rechtsmittel nicht weiter einzulegen."